



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

27. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 30.07.2024

Nummer 33

Inhalt

- Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Auf der Grundlage von § 37 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 08.07.2024 folgende Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften beschlossen:

Inhalt

Präambel

1. Grundsätze
2. Förderung zur Initiierung von F&E-Vorhaben
3. Förderung von F&E- Vorhaben
4. Verfahren und Bedingungen der Gewährung von Lehrentlastungen zu Forschungszwecken
 - 4.1 Inhaltliche Kriterien
 - 4.2 Formale Kriterien
 - 4.3 Kriterien für die Befürwortung
5. Verfahren zur Gewährung eines Forschungssemesters, Praxissemesters oder Lehrentwicklungssemesters
6. Verfahren zur Vergabe von Forschungsprofessuren
 - 6.1 Inhaltliche Kriterien
 - 6.2 Formale Kriterien
7. Inkrafttreten

Anlagen:

Die folgenden Anlagen sind auf den Intranetseiten der Forschungskommission in der jeweils aktuellen Version verfügbar:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/forschung/forschungskommission/>

- Anleitung zu Anträgen auf Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Antrag auf Lehrentlastung für Forschungszwecke, vereinfacht (gilt für bewilligte, öffentlich geförderte Forschungsvorhaben)
- Antrag auf Lehrentlastung für Forschungszwecke (gilt für bewilligte, nicht öffentlich geförderte Vorhaben)
- Antrag auf Lehrentlastung für Forschungszwecke (gilt für eigene Vorhaben ohne Zuwendung Dritter)
- Antrag auf Gewährung eines Forschungs-, Praxis- oder Lehrentwicklungssemesters
- Antrag auf Bereitstellung von Finanzmitteln aus dem Forschungspool
- Vorlage interner Forschungsbericht (Berichtspflicht bei gewährten Lehrentlastungen bzw. Finanzmitteln aus dem Forschungspool)
- Abrechnung von Lehrbeauftragtenmitteln für gewährte Lehrentlastungen zu Forschungszwecken (vom jeweiligen Dekanat zu bearbeiten)

Präambel

Die Förderung von Forschung durch Gewährung von Lehrentlastungen bzw. von Finanzmitteln stellt eine nicht unerhebliche Investition von Seiten des Arbeitgebers und damit einen Vertrauensvorschuss in die zu erwartenden Forschungsarbeiten und -ergebnisse der Antragstellerin/des Antragstellers dar. Damit soll erreicht werden, die Expertise der Forschenden zu vertiefen, um damit Nachhaltigkeit, Kompetenz und eine selbsttragende Wirkung für zukünftige F&E-Arbeiten zu stimulieren, bzw. die Basis dafür zu schaffen.

1. Grundsätze

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften fördert die Durchführung von Vorhaben zur Forschung und Entwicklung durch folgende Maßnahmen:

- Gewährung von Finanzmitteln aus dem Forschungspool
- Ermäßigung der Lehrverpflichtung
- Gewährung eines Forschungssemesters, Praxissemesters oder Lehrentwicklungssemesters
- Vergabe von Forschungsprofessuren

Die in dieser Richtlinie benannten Fördermaßnahmen sind schriftlich (deutsch oder englisch) zu beantragen. Die Anträge sind über das Dekanat an die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Antragstellung hat elektronisch über das Portal der Ostfalia zu erfolgen.

Die Forschungskommission erarbeitet eine Vorschlagsliste über die Anträge zu den genannten Fördermaßnahmen, auf deren Grundlage das Präsidium über die Anträge entscheidet. In besonderen Fällen kann das Präsidium auch ohne vorherige Befassung der Forschungskommission Fördermaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie genehmigen.

Das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften stellt für die finanzielle Unterstützung von F&E-Vorhaben Haushaltsmittel im so genannten „Forschungspool“ bereit. Ziel ist es, positive Rahmenbedingungen für F&E-Vorhaben zu schaffen.

2. Förderung zur Initiierung von F&E-Vorhaben

Die Initiierung von F&E-Vorhaben wird durch den Forschungspool unterstützt. Die Vergabe von **Mitteln aus dem Forschungspool** erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Ein Forschungsvorhaben ist in der Vorbereitungs- oder Startphase und noch nicht so weit vorangetrieben, dass Drittmittel eingeworben werden können. Es soll eine Vorstudie oder ein Antrag mit dem erklärten Ziel erarbeitet werden, Drittmittel einzuwerben oder einen Forschungsschwerpunkt zu errichten

oder

- der Drittmittelgeber hat das Forschungsvorhaben positiv bewertet, aber vorerst aus Geldmangel keine Förderung bewilligt. Eine begrenzte Vor- oder Weiterarbeit kann die endgültige Drittmittelfinanzierung absichern.

Die Finanzmittel werden wie folgt eingesetzt:

1. Bereitstellung von Lehrbeauftragtenmitteln bei Ermäßigung der Lehrverpflichtung der Forschenden

2. Bereitstellung von Mitteln zur Anschubfinanzierung von Forschungsvorhaben
3. Bereitstellung von Mitteln zur Darstellung der Forschungsleistung in der (Fach-) Öffentlichkeit

Den Fakultäten werden Lehrauftragsmittel entsprechend 50 % des Umfangs der gewährten Lehrentlastungen für Forschungszwecke bereitgestellt, um die durch die Forschungsaktivitäten wegfallende Lehrkapazität anteilig auszugleichen. Am Ende eines Haushaltsjahres muss die Dekanin/der Dekan bestätigen (Formular s. Anlage), dass die Mittel aus dem vergangenen Studienjahr dem Zweck entsprechend ausgegeben wurden. Gegebenenfalls vorhandene Restmittel sind dem Forschungspool wieder zuzuführen. Die Fakultät kann auf die Lehrauftragsmittel verzichten, so dass die Lehrentlastungen in vollem Umfang kapazitätswirksam werden. Dies sollte mit Blick auf die Kapazitätsplanung und diesbezügliche Vereinbarungen mit dem MWK von der Fakultät frühzeitig mit dem Präsidium abgestimmt werden.

Forschungsvorhaben, die mit der an der Ostfalia zur Verfügung stehenden Ausstattung nicht durchzuführen sind, müssen in der Regel aus Drittmitteln finanziert werden. Ergibt sich bei der Vorbereitung, beim Start oder der Durchführung dieser Vorhaben eine zu begründende Finanzierungslücke, so besteht die Möglichkeit, erforderliche Finanzmittel in begrenztem Umfang aus dem Forschungspool bereitzustellen.

Über die Vergabe der Finanzmittel erarbeitet die Forschungskommission einen Beschlussvorschlag, auf dessen Grundlage das Präsidium entscheidet. Davon unbeschadet kann das Präsidium wie unter 1. beschrieben in besonderen Fällen auch ohne Befassung der Forschungskommission Finanzmittel aus dem Pool vergeben.

Für aus dem Forschungspool geförderte Projekte ist nach Abschluss der Maßnahme ein Abschlussbericht über den Projektverlauf, die erzielten Ergebnisse und ein Verwendungsnachweis für die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.

3. Förderung von F&E-Vorhaben

Es wird unterschieden nach

- a. Öffentlich geförderten Vorhaben
- b. Nicht öffentlich geförderten Vorhaben
- c. Eigenen Vorhaben
- d. Forschungs-/Praxis-/Lehrentwicklungssemestern
- e. Forschungsprofessuren

Geförderte Vorhaben können mit Finanzmitteln aus dem Forschungspool nur dann ergänzend unterstützt werden, wenn laufende oder bewilligte Vorhaben nicht voll ausfinanziert sind. Es ist nachzuweisen, dass Eigenleistungen und ein finanzieller Zuschuss aus dem Forschungspool das Vorhaben absichern.

F&E-Vorhaben ohne Zuwendungen Dritter können durch Finanzmittel aus dem Forschungspool und/oder Gewährung von Lehrentlastungen für Forschungszwecke unterstützt werden.

Forschungsprofessuren sollen die öffentliche Wahrnehmung der Forschungsfelder und besonders erfolgreicher Forschender stärken und diesen ermöglichen, die Forschung über einen länger planbaren Zeitraum zu realisieren. Die Lehrbefreiung soll auf Antrag für einen Zeitraum von fünf Jahren im Umfang von bis zu 8 SWS ausgesprochen werden. Die weiteren Kriterien und der Prozess der Vergabe von Forschungsprofessuren sind in Abschnitt 6 beschrieben.

4. Verfahren und Bedingungen der Gewährung von Lehrentlastungen zu Forschungszwecken

Ein vollständig ausgefüllter Antrag (Formulare s. Anlagen) muss termingerecht vorliegen (Antragstermine sind jeweils der **1. Mai** für das kommende Wintersemester und der **1. November** für das kommende Sommersemester). Für öffentlich geförderte, wissenschaftlich begutachtete und genehmigte Projekte gelten vereinfachte Verfahren/Anträge. Anträge sind über das Dekanat an die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zu richten. Für geförderte Vorhaben, deren Laufzeit ein Semester übersteigt, kann eine Lehrentlastung in einem Antrag für die gesamte faktische Laufzeit des Projektes beantragt werden.

Basis für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung bilden:

- die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO -) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere § 9;
- die Richtlinie zur einheitlichen Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in der jeweils gültigen Fassung.

4.1 Inhaltliche Kriterien

1. Der Antrag muss klar, eindeutig und allgemein verständlich formuliert sein und den Forschungsbezug erkennen lassen.
2. Im Antrag ist darzulegen, auf welche der SDG der Vereinten Nationen das Vorhaben einzahlt.
3. Vorhabenziel, Arbeitsplanung und Ergebnisverwertung sind in eindeutiger und verständlicher Weise darzustellen.
4. Der Erkenntnisgewinn aus dem Forschungsvorhaben muss insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Ergebnisse und der Förderlichkeit für die Lehre oder den Transfer herausgearbeitet sein.
5. Der beantragte Umfang der Lehrentlastung muss aufgrund des vorgesehenen Arbeitsplans plausibel erscheinen.

4.2 Formale Kriterien

1. Das Dekanat bestätigt im Portal auf elektronischem Weg die Kenntnisnahme des Antrags und die Sicherstellung der Lehre für den Fall, dass dem Antrag entsprochen werden sollte.
2. Bei Vorhaben, die sich über mehrere Semester erstrecken, ist dies kenntlich zu machen. Der Arbeitsplan muss den gesamten beantragten Zeitraum umfassen.
3. Es können je Person mehrere Anträge gestellt werden, wobei deren Themenfokus klar von den anderen Anträgen der gleichen Person unterscheidbar sein muss.
4. Bei einem Verbundvorhaben von mehreren Beteiligten sind die Anteile der Einzelnen in den Arbeitsplänen klar abzugrenzen.
5. Die verfügbare Gesamtlehrentlastung für anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung innerhalb der Ostfalia errechnet sich aus der Anzahl der Lehrenden auf der Basis der LVVO. Um diese im Bewilligungsrahmen zu halten, gelten die nachfolgenden Grundsätze (4.2.7 & 4.2.8).
6. Für eigene Vorhaben oder nicht öffentlich geförderte Vorhaben gilt für die Umfänge der beantragten Lehrentlastung folgender Rahmen:

- Anträge auf bis zu 2 LVS Lehrentlastung können für das folgende Semester gestellt werden. Es kann pro Person nur ein Antrag für eigene Vorhaben gestellt werden. Eigene Vorhaben sollen 2 Semester Laufzeit in der Regel nicht übersteigen. Abweichungen hiervon bedürfen einer dezidierten Begründung durch die antragstellende Person.
- Nicht öffentlich geförderte Vorhaben mit Zuwendung Dritter können mit je bis zu 4 LVS beantragt werden.

7. Bei öffentlich geförderten Vorhaben können bis zu 4 LVS pro Semester und Vorhaben beantragt werden.
8. Anträge nach 3.a und b können nur genehmigt werden, wenn eine Projektbewilligung für öffentlich geförderte Projekte bzw. eine Beauftragung mit Zuwendungen Dritter vorliegt. Diese Bewilligung muss vorliegen zum **15. Mai** für Anträge für das folgende Wintersemester und zum **15. November** für Anträge für das folgende Sommersemester.
9. Insgesamt darf die eingereichte und beantragte Lehrentlastung 8 LVS für Forschung nicht überschreiten.
10. Übersteigt das beantragte hochschulweite Lehrentlastungsvolumen das verfügbare, erarbeitet die Forschungskommission eine Prioritätenliste und schlägt sie dem Präsidium zur Entscheidung vor. Bei Lehrentlastungen sollte das Verhältnis der Fakultäten untereinander berücksichtigt werden. Gleiche Priorisierung gilt für die Finanzmittel aus dem Forschungspool, soweit der Finanzrahmen ausgeschöpft ist.
11. Beträgt die beantragte Lehrentlastung im Rahmen eines Vorhabens je beteiligter/beteiligtem Forschenden mehr als 4 LVS, kann die Forschungskommission dies in besonders begründeten Ausnahmen befürworten.
12. Am Ende des Zeitraums, für den die jeweilige Lehrentlastung genehmigt wurde, ist ein allgemein verständlicher Bericht (Formular siehe Anlagen) im Umfang von bis zu 10 Seiten unaufgefordert der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer in einer PDF-Datei zuzuleiten. Bei nicht fristgerechter Abgabe des Berichtes (im Portal hochladen) bis zum **1. Mai** für das abgelaufene Wintersemester bzw. zum **1. November** für das abgelaufene Sommersemester wird die erteilte Lehrentlastung rückwirkend entzogen und neu beantragte Lehrentlastung nicht gewährt. Hierbei wird kein Mahnverfahren angewandt. Für öffentlich geförderte, genehmigte Projekte gelten die Berichte an den Fördergeber als Nachweis; eine Kopie ist jeweils unaufgefordert der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zuzuleiten.

4.3 Kriterien für die Befürwortung

Kriterien für die Befürwortung von Anträgen sind:

1. Das F&E-Vorhaben/Projekt verfolgt eine klar umrissene, konkrete Aufgabenstellung.
2. Das F&E-Vorhaben/Projekt verfolgt den Anschlag eines Forschungsprojektes oder Forschungsfeldes.
3. Das Ziel des F&E-Vorhabens/Projekts ist in einem festgelegten Zeitraum zu erreichen.
4. Das F&E-Vorhaben/Projekt knüpft an den Stand der Forschung/Technik an.

5. Das F&E-Vorhaben/Projekt fördert die Kontakte zu in-/ausländischen Hochschulen/Institutionen.
6. Das F&E-Vorhaben/Projekt lässt einen Bezug zur Lehre der/des Antragstellenden erkennen.
7. Das F&E-Vorhaben/Projekt fördert den Technologie- und Wissenstransfer.
8. Die „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ der DFG werden berücksichtigt.
9. Eine Publikation der Ergebnisse wird angestrebt.
10. In der Priorisierung hinsichtlich des maximal verfügbaren Lehrentlastungsvolumens (7 % Regelung) wird die angestrebte Einwerbung von Drittmitteln oder das Verfolgen eines strategischen Ziels der Ostfalia bevorzugt berücksichtigt.
11. Erzielte Ergebnisse hinsichtlich eingeworbener Drittmittel, Publikationen oder strategischer Ziele der Ostfalia aus vorab durchgeführten Vorhaben werden berücksichtigt.
12. Die Sustainable Development Goals (SDGs) werden berücksichtigt. Im Antrag ist in Kürze darzulegen, welche der SDGs vom Vorhaben berührt werden und wie das Vorhaben auf diese Ziele einzahlt.
13. In vorhergehenden bewilligten Vorhaben wurden Berichtspflichten eingehalten.

Zusätzlich gilt für Anträge auf Gewährung von Mitteln aus dem Forschungspool:

14. Für das F&E-Vorhaben/Projekt liegt ein nachvollziehbarer Finanzierungsplan über den erforderlichen personellen und sächlichen Bedarf vor.
15. Die Hälfte des ausgewiesenen finanziellen Bedarfs ist durch die Fakultät oder den/die Antragsteller/in selbst zu erbringen.
16. Die Antragssumme (gesamt) für eine beantragte Maßnahme sollte eine Bagatellgrenze von 2000 Euro nicht unterschreiten.

Zur fachlichen Beurteilung des gestellten Antrages können nach Beratung der Forschungskommission interne oder externe Gutachter*innen eingeschaltet werden.

Erstanträge von Neuberufenen (weniger als 5 Jahre an der Ostfalia tätig) werden bei gleicher Qualität vorrangig bewilligt.

5. Verfahren zur Gewährung eines Forschungssemesters, Praxissemesters oder Lehrentwicklungssemesters

Forschungssemester dienen der Bearbeitung von konkreten F&E-Vorhaben und haben somit das Ziel, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, dagegen dienen Praxissemester der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Lehrentwicklungssemester nach § 24 Abs. 3 S.1 NHG ermöglichen die intensive Auseinandersetzung mit methodisch-didaktischen Fragen des Lehrens und Lernens mit dem Ziel der Verbesserung der eigenen Lehrkompetenz oder der Entwicklung neuer Lehr- und Lernkonzepte für eigenen Lehrveranstaltungen. Dies umfasst die in Themen- und Methodenwahl selbstbestimmte Lehrtätigkeit, für die der bzw. die Hochschullehrer*in die alleinige Verantwortung trägt.

1. Forschungssemester, Praxis- bzw. Lehrentwicklungssemester können von jeder Professorin/jedem Professor über die Fakultät beantragt werden (§ 24 Abs. 3 NHG). Zwischen zwei Forschungssemestern müssen mindestens 8 (Lehr-)Semester liegen. Dieser Zeitraum muss auch nach Berufungen ein-

gehalten werden. Anträge sind an die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zu richten.

2. Voraussetzung ist, dass die Lehre in der jeweils betroffenen Fakultät sichergestellt ist. Dieses ist durch das Dekanat elektronisch (im Portal) zu bestätigen. Im Falle einer Nichtzustimmung oder einer Verfristung ist das Präsidium durch das Dekanat zu informieren.
3. Forschungssemester, Praxis- bzw. Lehrentwicklungssemester können nur für konkrete Aufgabenstellungen gewährt werden. Diese sind bei Antragstellung zu benennen und hinsichtlich ihres Gegenstandes, gegebenenfalls des Auftraggebers sowie der Zeitdauer klar, eindeutig und allgemein verständlich zu erläutern. Dabei sind Forschungsziele bzw. Arbeitsziele sowie die Vorgehensweise in Form eines Arbeitsplans darzustellen. Das Praxissemester muss außerhalb des eigenen Hochschul Umfeldes erfolgen. Die Förderlichkeit dieser Arbeiten für die Lehre ist darzulegen. Das Praxissemester kann auch im Ausland erfolgen. Über die anteilige Kostenübernahme entscheidet das Präsidium auf der Grundlage der Leitlinie für Internationalisierung. Im Antrag ist in Kürze darzulegen, welche der SDGs vom Vorhaben berührt werden und wie das Vorhaben auf diese Ziele einzahlt.
4. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, über die Ergebnisse ihres/seines Forschungssemesters, Praxissemesters bzw. Lehrentwicklungssemesters schriftlich zu berichten. Anzustreben ist dabei eine entsprechende Publikation in einer Fachzeitschrift, mindestens jedoch ist ein allgemein verständlicher Bericht im Umfang von mindestens 10 Seiten zu erstellen und am Ende des Forschungs-, Praxis- bzw. Lehrentwicklungssemesters **unaufgefordert** der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zuzuleiten. Dem Bericht ist eine Kurzfassung voranzustellen. Der Bericht ist im Portal hochzuladen.
5. Ein vollständig ausgefüllter Antrag – nach dem vorgegebenen Muster (Formulare siehe Anlagen) – muss termingerecht vorliegen (Antragstermine sind jeweils der **1. Mai** für das kommende Wintersemester oder der **1. November** für das kommende Sommersemester). Dabei sind auch die fakultätsinternen Vorlaufzeiten für die Stellungnahmen des Dekanats und ggf. des Fakultätsrats zu berücksichtigen.

6. Verfahren zur Vergabe von Forschungsprofessuren

Die Ostfalia kann Professorinnen und Professoren das Lehrdeputat für eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren um bis zu 8 LVS je Semester für Forschungszwecke ermäßigen („Forschungsprofessur“). Über die Vergabe entscheidet das Präsidium. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

6.1 Inhaltliche Kriterien

1. Das vorgesehene Forschungsprogramm für die folgenden fünf Jahre wird nachvollziehbar begründet und ausgewiesen.
2. Das Forschungsprogramm lässt klar erkennen, dass es
 - a. zur signifikanten Stärkung der Forschungsfelder der Ostfalia beiträgt bzw.
 - b. dem Strategiekonzept der Ostfalia, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit, in besonderem Maße entspricht bzw.
 - c. einen substantiellen Beitrag zur Intensivierung der transdisziplinären Forschung an der Ostfalia leistet

- bzw.
- d. den Transfer in die Region oder die Vernetzung der Hochschule intern, regional, überregional und international vorantreibt bzw.
 - e. in besonderer Weise geeignet ist, die Forschungsstärke der Hochschule im mindestens nationalen Umfeld zu demonstrieren.
3. In den zurückliegenden Semestern hat die antragstellende Person bereits regelmäßig und in hohem Umfang Lehrentlastung für Forschungszwecke erhalten und/oder
 4. die antragstellende Person bearbeitet aktuell ein gefördertes Projekt, das dazu geeignet ist, weitere geförderte Projekte zu akquirieren und das mindestens einem der in 6.1.2 erwähnten Kriterien in besonderem Maße entspricht.

6.2 Formale Kriterien

1. Die antragstellende Person erläutert in ihrem Antrag das Forschungsprogramm mit besonderem Bezug zu den in 6.1 definierten inhaltlichen Kriterien.
2. Der Antrag ist analog zu den Anträgen nach Abschnitt 4 im Portal zu stellen (formale Vorgaben und einzuhaltende Fristen). Die Forschungskommission entwickelt auf Basis der jeweils vorliegenden Anträge eine Beschlussempfehlung für das Präsidium. Grundlage für die Entscheidung des Präsidiums sind die unter 6.1 definierten Kriterien.
3. Eine Antragstellung ist nur durch vorherige persönliche Einladung zum Antrag durch das Präsidium möglich. Die Dekanate und die Forschungsbeauftragten der Fakultäten sind berechtigt, dem Präsidium geeignete Personen begründet vorzuschlagen.
4. Das Präsidium entscheidet über Anzahl und Laufzeiten der zur Verfügung stehenden Forschungsprofessuren nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
5. Hat die gewährte Forschungsprofessur eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr, ist nach der Hälfte der Laufzeit eine Zwischenevaluation durchzuführen:
6. Zum Ende des Semesters gemäß 6.2.5 der Forschungsprofessur ist der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer **unaufgefordert** ein Zwischenbericht im Umfang von max. zehn Seiten vorzulegen. Der Bericht ist elektronisch im Portal in einer Datei (pdf) abzugeben. Er enthält eine Übersicht der bisherigen Leistungen und einen Ausblick auf die Restlaufzeit und reflektiert das ursprüngliche Arbeitsprogramm sowie evtl Abweichungen. Das Präsidium entscheidet auf Basis einer Empfehlung der Forschungskommission über die Weiterführung der Forschungsprofessur für die Restlaufzeit.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2024/25 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 23.07.2021.